GEMEINDE NIEDERZIER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M. 1 : 10000

4. ÄNDERUNG

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPL. IST GEMÄSS § 2 (1) B.BAU G VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DES

RATES ~~UND DES RATSVORSITZEND~~ DER GEMEINDE NIEDERZIER VOM 15.2.1978 AUFGESTELLT WORDEN.

NIEDERZIER, DEN 31.8.1978

GEZ. MÜLLER GEZ. PICK

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES § 2 (6) + § 5 (7) B.BAUG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 24.7.1978 BIS 25.8.1973 OFFENGELEGEN.

..... NIEDERZIER ..... DEN 31.8.1978

SIEGEL GEZ. PICK
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS § 6 B.BAUG ~~VOM~~ MIT VERFÜGUNG VOM 05. DEZ. 1978 ~~mit Ausnahmen~~ GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 05. 12. 1978
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

SIEGEL GEZ. FREITAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IST AM 20.2.1979 ERFOLGT.

NIEDERZIER ..... DEN 21.2.1979

GEZ. PICK SIEGEL GEZ. MÜLLER
GEMEINDEDIREKTOR BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH: KREIS DÜREN PLANUNGSAMT

DÜREN, DEN .....

SIEGEL
LTD. KREISBAUDIREKTOR KREISOBERBAURAT

Dieser Plan stimmt mit dem Genehmigungsplan überein, die von der Genehmigung ausgenommenen Darstellungen sind nicht enthalten.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS § 1 (1) 1–4 BAU NVO)

- W — WOHNBAUFLÄCHEN — § 1 (1) 1 BAU NVO
- M — GEMISCHTE BAUFLÄCHEN — § 1 (1) 2 BAU NVO
- G — GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN — § 1 (1) 3 BAU NVO
- S — SONDERBAUFLÄCHEN — § 1 (1) 4 BAU NVO

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 (2) 2 § 9 (1) 1 BBAUG)

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- JUGENDHEIM-HERBERGE
- POST
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 5 (2) 4 § 9 (1) 5–7 BBAUG)

- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNG (§ 5 (2) 4 § 9 (1) 6 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (GEMÄSS § 5 (2) 3 BBAUG)

- AUTOBAHN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- ÜBERÖRTL. ODER ÖRTL. HAUPTVERKEHRSSTRASSEN — OD GRENZE
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN — § 5 (5) + § 9 (4) BBAUG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — § 9 (1) 3 BBAUG

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 (2) 5 § 9 (1) 8 BBAUG)

- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- ZELTPLATZ
- SPORTPLATZ
- BADEPLATZ
- SPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 5 (2) 6 BBAUG)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (§ 5 (3) § 9 (4) BBAUG)

- (W) WASSERSCHUTZGEBIET
- (Q) QUELLENSCHUTZGEBIET
- (Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- (R) RÜCKHALTEBECKEN

171 168 HÖHENANGABEN = UNTERGRENZE SCHUTZBEREICH ÜBER NN

RICHTFUNKSTRECKE

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (GEMÄSS § 5 (2) 7 § 9 (1) 9 BBAUG)

- SICHERHEITSLINIE — ABBAUGRENZE
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- ~~FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN~~

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 (2) 8 § 9 (1) 10 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND-ODER FORSTWIRTSCHAFT

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 (4) BAUNVO)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (§ 9 (5) BBAUG)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR ODER LANSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 (5) § 9 (5) BBAUG)

- (N) NATURSCHUTZGEBIET
- (L) DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
- (D) DENKMALWÜRDIGES BAUWERK
- (ND) NATURDENKMAL

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

(SSP) SIEDLUNGSSCHWERPUNKT

Mit Genehmigung des Katasteramtes Düren vom 18. 4. 1972 – Kontrollnummer 2/72 – vervielfältigt durch die Gemeinde Niederzier